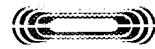


BUKO

BUNDESKONFERENZ
DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

88/SN-361/ME

DVR: 0661716

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	30 GE / 19 99
Datum:	11. Mai 1999
Verteilt 14, 3, 94 11	

Wien, 1999 05 10
A-79-70/511-99

St. Schefbeck

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird- BMWV, GZ 52.300/30-I/D/2/99**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)

Beilagen

BUKO

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22A
Tel. (+431) 31 99 315-0 Fax (+431) 31 99 3117
e-mail: bundeskonferenz@buko.at Homepage: <http://www.xpoint.at/buko>



BUNDESKONFERENZ
DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes (Einführung von Bachelor- und Masterstudien)

DVR:0661716

GZ 52.300/30-I/D/2/99

Präambel

Die BUKO trat immer und tritt nach wie vor für die Vielfalt der Lehre, für ein möglichst breit gefächertes sowie ein ausreichend differenziertes Angebot der universitären Ausbildung ein. Diese Auffassung ist von der Überzeugung getragen, daß den vielfältigen Begabungen und Neigungen der StudentInnen in Bezug auf ihre zukünftige Berufswelt, ihre Bildung und Selbstbestimmung aber auch der Rückkoppelung aktueller Forschungsergebnisse durch forschungsgeleitete Lehre so weit als möglich Rechnung getragen werden müsse.

Trotz zahlreicher grundsätzlicher Bedenken, konkreter Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge ist die BUKO daher prinzipiell einer Diskussion darüber aufgeschlossen, wie neben den bisherigen Diplom- und Doktoratstudien auch die Möglichkeit eines dreigliedrigen Studiums als Bereicherung des derzeitigen Angebotes geschaffen werden kann. Diese notwendige Diskussion um Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer sinnvollen Integration des dreistufigen Systems in das bestehende Bildungssystem wurde im Vorfeld der Gesetzeswerdung aber weder ausreichend noch tief schürfend geführt, noch bot die kurze Begutachtungsfrist - ungeachtet der Verlängerung um zwei Wochen - eine entsprechende Gelegenheit dafür.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen um einen dermaßen bedeutenden aber nur unzureichend und eilig diskutierten Eingriff in das Bildungssystem handelt und zudem zahlreiche Unklarheiten im vorliegenden Textentwurf vor allem im Bezug auf die möglichen hochschulpolitischen Auswirkungen dieser Maßnahmen bestehen, weist die BUKO den vorliegenden Entwurf zurück und fordert eine breite Neudiskussion über jeweils adäquate Lösungsmöglichkeiten, der in den Erläuterungen genannten Problemstellungen.

Im Zuge dessen verschließt sich die BUKO jedoch insbesondere dann nicht spezifischen Pilotprojekten auf freiwilliger Basis, wenn sich Evaluierungskriterien und Erfolg nicht lediglich daran orientieren, ob möglichst viele Studenten in möglichst kurzer Zeit das System durchlaufen um unsere Stellung innerhalb der OECD Staaten bezüglich Akademikerquote und Studienabbrecher eher kosmetisch zu verbessern.

Die BUKO hegt aufgrund einiger Aussagen des Gesetzgebers und seiner ausführenden Organe folgende politischen Befürchtungen:

- 1.) Das sechssemestrige Bachelor soll das Regelstudium der Zukunft werden. Regelstudium heißt hier: in der Regel werden die StudentInnen die Universität mit dem Bachelor verlassen und in der Regel werden sie dann nicht wiederkehren.
- 2.) Die Verschulung des Bachelors für StudentInnen und in Konsequenz auch für das Lehrpersonal wurde vom Gesetzgeber nicht in Abrede gestellt.
- 3.) Man geht davon aus, daß Master- und Doktoratsstudien nur mehr von einer Minderheit absolviert werden.
- 4.) Die Vermutung, daß der Übertritt vom Bachelorstudium zum Masterstudium mit Bedingungen in Art eines Numerus clausus verknüpft wird, blieb in der Diskussion unausgeräumt und verbindliche Garantien, daß für Master- und Doktoratsstudien weder Zugangsbeschränkungen noch Studiengebühren eingeführt werden, wurden vermißt.
- 5.) Eine mögliche vorhergehende Berufspraxis als Eintrittserfordernis in das Masterstudium wird immer wieder propagiert, würde aber für die Mehrzahl der Interessenten eine unüberwindbare Hürde (Finanzierbarkeit, fehlende Garantie der Rückkehr auf den bisherigen Arbeitsplatz) darstellen.
- 6.) Zur Frage der "Freiwilligkeit" der Einführung des dreigliedrigen Systems besteht aufgrund höchst unterschiedlicher und sich widersprechender Aussagen und Interpretationen kaum ausreichende Glaubwürdigkeit.
- 7.) Evaluierungen und Schwerpunktsetzungen und davon abgeleitete Budgetzuweisungen werden zunehmend auf Kennzahlen beruhen, die Universitäten bevorzugen, die möglichst viele StudentInnen in möglichst kurzer Zeit ausbilden. Unabhängig von der versprochenen "Freiwilligkeit" könnte sich der Druck zum Regelstudium Bachelor dann auch an jenen Standorten und bei jenen Studienrichtungen verstärken, wo dies primär nicht unbedingt sinnvoll erscheint.
- 8.) Die Gefahr, daß Universitäten immer stärker den Charakter reiner höherer Berufsschulen gewinnen, läßt sich unschwer vermeiden und die Differenzierung zu Fachhochschulen wird sich entgegen allen Beteuerungen immer schwieriger gestalten.
- 9.) Unter all diesen Voraussetzungen wird es immer schwieriger werden, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und StudentInnen für eine Laufbahn in der Forschung zu gewinnen und zu ermutigen.
- 10.) Die Gefahr, daß Reflexion, Wissenschafts- und Gesellschaftskritik zum teuren Hobby einzelner Weniger verkommen, konnte in der Debatte nicht ausreichend widerlegt werden.

In letzter Konsequenz werden die Universitäten Teile ihrer Forschungskompetenz aber auch Ressourcen an außeruniversitäre Einrichtungen verlieren. Die ausschließliche Berücksichtigung der Effizienz von Studiengängen und die ausschließliche Beobachtung der aktuellen Arbeitsmarktrelevanz gehen am allgemeinen Bildungsauftrag der Universitäten vorbei. Dies insbesondere dann, wenn die Ziel -

Mittel-Relation, sprich: Bildungsauftrag - Neugestaltung des Studienablaufs nicht mehr korrelieren.

Über keinen dieser zehn Punkte wurde eine ausreichende Diskussion geführt und keine dieser geäußerten Vermutungen wurde glaubwürdig und verbindlich widerlegt. Allein diese Feststellung bestärkt die BUKO nochmals, den Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.

Allgemeine Kritikpunkte

Internationalisierung/Harmonisierung

Das Ziel, die Mobilität zwischen den europäischen Universitäten zu erleichtern, wird begrüßt, die Frage ob eine Vereinheitlichung europäischer Studiensysteme in der Form des vorgelegten Entwurfs das geeignete Mittel dazu ist, wird massiv in Frage gestellt. Die Sorbonne-Erklärung erfordert keineswegs zwangsläufig die Einführung eines dreigliedrigen Systems. Auch der Verweis auf das deutsche Hochschulrahmengesetz erscheint unzureichend, da dort ein Erprobungsphase und keine generelle Einführung vorgesehen ist.

Der Hintergrund des Entwurfs scheint ein einheitlicher europäischer Bachelor-Abschluß zu sein, der so nicht gegeben ist. Die Konzepte dieses ersten akademischen Grades unterscheiden sich inhaltlich und zeitlich, da oftmals ein (auch qualitativ) höchst unterschiedliches sekundäres Ausbildungsniveau auszugleichen ist, was in der Folge trotz gleicher Benennung zu nicht unbeträchtlichen Altersunterschieden führt. Weiters wird die von der EU für den Bildungsbereich beschlossene Subsidiarität von der BUKO nicht nur als ein politisches Kalkül verstanden, sondern als Möglichkeit die nationale Vielfalt historisch gewachsener Systeme für einen Austausch zu nützen. Die BUKO begrüßt daher jede Maßnahme, die zu flexibleren Anerkennungsmodalitäten von Auslandstudien führt. Diese wird aber im wesentlichen durch Inhalte und vermitteltes Wissen und Methodenkenntnisse zu bestimmen sein und nicht durch strukturelle Abläufe und organisatorische Angleichungen.

Unklar sind in dem Entwurf auch die Anerkennungs- und Überleitungsbestimmungen zwischen zwei- und dreistufigem System im nationalen Kontext. Konsequent weitergedacht müßte dann auch die Habilitation zur Diskussion gestellt werden, falls das dreistufige System tatsächlich zu einer Aufwertung des Doktorates führt.

Senkung der Drop-out-Raten/Studienzeitverkürzung

Die Intention, die Anzahl der Studienabrecher zu reduzieren, wird von der BUKO selbstverständlich begrüßt und auch über Maßnahmen zu einer effektiven Studienzeitverkürzung gilt es nachzudenken. Aber beiden Intentionen trägt der Entwurf aus der Sicht der BUKO nicht entsprechend Rechnung.

Die verstärkte Verschulung und hier insbesonders die verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird als nicht zielführend angesehen. Diese Maßnahme mag an Fachhochschulen sinnvoll sein - dabei ist aber darauf hinzuweisen, daß dort andere Rahmenbedingungen gegeben sind (Klassen- und Jahrgangssystem, bessere Betreuungsrelationen). Bei gleichzeitig reduzierter Anzahl der Prüfungstermine wäre sowohl eine Verlängerung des Studiums als auch eine neuerliche Erhöhung der Drop-out-Raten erwartbar.

Da die Akzeptanz am Arbeitsmarkt derzeit nicht seriös prognostizierbar ist, könnte es auch aus diesem Grund de facto zu einer Studienzeitverlängerung kommen, wenn jene, deren Abschluß auf keine Nachfrage am Arbeitsmarkt stößt, ein Masterstudium anschließen.

Sicherzustellen ist, daß die Entscheidung über die Einführung eines Bac/Master-Studiums in größtmöglicher Autonomie der Fakultäten liegt. Unklarheiten bezüglich der Verordnungsermächtigung des Bundesministers/der Bundesministerin und hinsichtlich der Frage der Standortentscheidung sind in diesem Sinne zu bereinigen.

Diese und die im folgenden ausgeführten Gründe sind für die BUKO Anlaß, eine Neudiskussion zu fordern.

Klärungs- und Diskussionsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

1. Stellung im Bildungssystem / Zielsetzung

Ein wichtiger Kritikpunkt ist, daß zwar ein neuer Ausbildungsweg eingeführt werden soll, aber weder das Verhältnis zu Fachhochschulen, Akademien und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen, noch das Verhältnis zu bestehenden Diplom- und Doktoratsstudien dargelegt wird. Hier wären klare Aussagen im Vorblatt bzw. den Erläuterung notwendig, statt die Interpretation der Einordnung dem Rechtsanwender zu überlassen, zumal manche Ausführungen in der Vorlage wenig zur Klarheit beitragen.

Die Formulierung des § 35 Abs. 3 im UniStG gibt zu zahlreichen Mißverständnissen Anlaß, wie die in der BUKO eintreffende Stellungnahmen zeigen. Auch wenn im Anhang 2 UniStG auf das FHStG §5 Abs. 3 verwiesen wird, wäre es angebracht, auch den Wortlaut dieser Bestimmung bei § 35 UniStG auszuführen, nämlich daß - nach geltender Rechtslage – ein FHStG-Abschluß, „zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium“ berechtigt, anzuführen.

Die Position des FHStG-Absolventen gegenüber dem Bachelor ist ungeklärt. Sollte eine Bereinigung der gestalt vorgenommen werden, daß es hier zu einer Reduzierung der Anforderung für das Doktoratsstudium für den FHStG-Abgänger kommt, wird es in einigen Studienrichtungen zu einer „Schräglage“ kommen. Dann wäre beispielsweise der FHStG-Absolvent eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums zu einem Zeitpunkt zum Doktoratsstudium berechtigt, wo der Student der Universität ein Masterstudium beginnt.

Fragen wie diese sind vor Verabschiedung des Gesetzes definitiv zu klären.

Die Forderung der Arbeitsgruppe nach Berücksichtigung der Auswirkungen auf das postsekundäre Bildungssystem und das berufsbildende Schulwesen findet außer der Anerkennungsmöglichkeit von Prüfungen berufsbildender Schulen keinen Niederschlag; Verzahnungen bleiben unklar (Zulassungsbedingungen, Anrechnungen, etc.).

Häufig gebrauchte Formulierungen (wie in §23 (3) Z1), wonach beispielsweise die Zulassung „den Abschluß eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation“ werfen die Frage auf, was hier als vergleichbar gesehen werden soll.

Was ist vergleichbar mit einem Bachelor, wie sind hier beispielsweise Pädakabschlüsse (es gibt keine Bezugnahme der Novelle zum neuen Akademie-Studiengesetz) zu sehen?

Unklar ist auch die Zielsetzung dieses neuen Studienabschlusses: Einerseits gibt es Äußerungen wonach, Bachelorstudien „die für die Berufsausübung entscheidenden Qualifikationselemente“ vermitteln sollen (Erläuterungen zu § 11a) und als Berufsausbildung zu sehen sind, andererseits wird im Text und vor allem in Nachfragen um die Abgrenzung gegenüber FHStG darauf beharrt, daß es sich hier um eine Berufsvorbildung handelt. Auch die Möglichkeit mehrere Masterstudien danach

anzuschließen, deutet auf eine breitere Ausbildung hin (siehe dazu: Anmerkungen zum Master § 35 (4)).

Die aus dem Gesetzestext ableitbaren „rangmäßigen“ Gegenüberstellungen korrelieren nicht mit den Zielsetzungsdefinitionen. Die Formulierung des § 4 ab Z 2 und dessen Erläuterungen setzen die Zielsetzungen (nämlich „*wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten*“) des Bachelor und des Diplomstudiums gleich und nicht wie zu vermuten wäre die Masterstudien mit den Diplomstudien.

Wenn Masterstudien (gem. § 4 Z 3a.) hingegen als „*ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen*“ definiert werden, bedeutet das implizit auch ein Hinausgehen bzw. Vertiefung von Diplomstudien bzw. deren Niveaus, womit der Master „mehr“ wäre als der „Magister“. Folgen, die das für das Niveau der Dissertation haben soll/wird, werden nicht ausgeführt.

In § 35 (4) wird die Zulassung zu einem Masterstudium an „*den Abschluß eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung*“ gebunden. Auch wenn der intendierten Absicht, die Interdisziplinarität und die Fortbildung Berufstätiger zu fördern zugestimmt wird, scheint hier die Einfügung „zu einem dem Bachelorstudium entsprechenden Masterstudium“ sinnvoll.

2. Studienangebots und Standortentscheidungen / Einrichtungsmodus

Ad § 11

Dieser zentrale Paragraph der Novelle ist höchst unklar strukturiert und formuliert. Solange nicht abgeklärt ist, ob die in § 11 normierten Vorgaben für „*Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien*“ also Antragsrecht des Fakultätskollegiums oder Abteilungskollegiums (§ 11(1)), Anhörungsrecht des Senats (§ 11 (3)), öffentliches Begutachtungsverfahren (§ 11 (4)) etc. auch für Bachelor- und Masterstudien gelten (und hier nicht nur ein Verordnungsrecht des Ministers/in vorgesehen ist), ist es nicht möglich, eine breit demokratisch–legitimierte Entscheidungsfindung der BUKO bezüglich der Varianten zu transportieren. Die BUKO fordert, daß die Einführung des Bachelor/Master Studiums nur in Abstimmung mit der betroffenen Fachrichtung erfolgen darf. In der Frage der Einführung von Bachelorstudien sollte den Universitäten größtmögliche Autonomie gegeben werden. Es ist jedoch anzumerken, daß eine Parallelführung der verschiedenen Konzepten gerade angesichts der begrenzten Ressourcen und der mangelnden freien Kapazitäten mehr als schwierig erscheint. Nicht abschätzbar erscheint zur Zeit auch auf Grund der zahlreichen offenen Diskussionspunkte im Bezug auf beide Varianten eine Einschätzung der zu erwartenden Kosten.

Arbeitsmarktrelevanz

Die genannten Motive für die Einführung des Baccalaureus sind im wesentlichen die Förderung der internationalen Mobilität und die zu erwartenden Nachfrage am Arbeitsmarkt.

Gerade in dieser Frage, die im Entwurf so zentral gesehen wird, fehlt eine Stufe der Auseinandersetzung. Es wäre für die begutachtenden Stellen von entscheidender Bedeutung zu wissen, inwieweit der Gesetzgeber bereits über aussagekräftige Studien die Akzeptanz am Arbeitsmarkt betreffend verfügt – diese wären vorzulegen.

Zumindest ist es notwendig, die Absichten des öffentlichen Dienstes (als Arbeitgeber – aber auch in seiner Vorbildwirkung) klarzulegen. Das Fehlen dieser Erläuterung erstaunt vor allem deswegen, weil bekannt ist, daß das dreigliedrige System in manchen Ländern keine Akzeptanz fand, weil der öffentliche Dienst nicht reagierte. So wie es im Bezug auf das Lehramtsstudium notwendig wäre zu wissen, ob geplant ist, mit einem Bachelor-Abschluß die Berechtigung zur Berufsausübung zu erteilen, ist es auch für andere Studienrichtungen wichtig, die berufsrechtlichen Konsequenzen der verschiedenen Abschlüsse zu klären, um diesen Entwurf einigermaßen einschätzen zu können.

Diese Unklarheiten werden natürlich auch massive Auswirkungen auf die Arbeit der Studienkommissionen haben die gem. § 12 (5) bei der Aufgabenstellungen und dem Qualifikationsprofil, die von den Studienkommissionen für Bachelor- und Masterstudien getrennt zu erstellen sind, „*die Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberstehen werden, besonders zu berücksichtigen*“ haben.

Es wird daher gefordert, daß die/der BM vor Erlassung der Verordnung diese Sachverhalte nicht nur prüft, sondern die Ergebnisse dieser Prüfungen auch vorlegt.

Sollte die Regelungen des § 11 des derzeit geltenden UniStG im Bezug auf die Bachelorstudien tatsächlich nicht gültig sein, würde hier auch wesentliche Einrichtungskriterien fehlen, wie in § 11 (3) Z 3 Effizienz des Studienbetriebs; Z 4 Innovationseffekt.

Zur Strukturierung des Bac./Masterstudiums

Zeitliche Strukturierungsvorgaben

ad § 11a (3,4):

Auf breite Ablehnung stößt die Konzeption der Zeitstruktur wonach ein Bachelorstudium (mit Ausnahme der künstlerischen Studienrichtungen) ein um zwei Semester reduziertes Diplomstudium sein soll, und der Master lediglich zwei Semester umfaßt (§ 11 Z 3).

[Gemäß den Erläuterungen wäre diese Regelung ähnlich dem Deutschen Hochschulrahmengesetz: Allerdings besagt die dortige Regelung (§ 19 HRG), daß die Regelstudienzeit für der Bachelorgrad mindestens 3 und höchstens 4 Jahre dauert,

während der nachfolgende Master- (oder Magistergrad!)mindestens 1, höchstens 2 Jahre beträgt – eine Einschränkung auf irgendwelche Studienrichtungen ist jedoch nicht vorgesehen.]

Das Erreichen eines zweiten akademischen Grades nach nur einem Jahr erscheint nicht durchdacht, wie überhaupt der Eindruck entsteht, daß hier mit dem Rechenstift Jahre addiert bzw. subtrahiert werden, ohne daß Inhalte (geschweige denn Forschungsaufgaben) in irgendeiner Form mitgedacht werden.

Ebenso kritisiert wird die Vorgabe, daß die Semesterstunden Bac/Master in ein Verhältnis von 90 zu 10 vH zu stellen sind. Hier wird eine Regelung, die mehr Flexibilität erlaubt – beispielsweise bloße Grenzwertfestlegung (zB: mind. 60 Prozent) – vorgeschlagen. Die im Entwurf vorliegende Aufteilung der Gesamtstudienzahl ist stark bachelorlastig, womit es zu einer deutlichen Verschulung des gesamten (Bac/Master)Studiums kommt.

Dem Argument der Studienzeitverkürzung trägt dieser Entwurf nur für jene Rechnung, die mit dem ersten akademischen Abschluß die Universität verlassen.

§ 53. (2)s

Es wird befürchtet, daß die Formulierung „*Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen*“ a la longue auf eine Reduktion der Prüfungstermine hinauslaufen könnte. Daher plädiert die BUKO dafür diese Entscheidung der Universität zu überlassen.

Verpflichtende Abfolge der Lehrveranstaltungen § 7 (Abs. 7a und § 13 Abs. 4 Z3a)

Die geforderte "stärkere Strukturierung des Curriculums, die auch von den Studierenden verpflichtend zu beachten ist" umfaßt laut vorliegendem Entwurf praktisch das ganze Studium (inklusive der Wahlfächer), außer dem letzten Teil der Diplom- und Masterarbeit, womit sich die Universitäten (zumindest, was die Struktur und deren Unflexibilität anbelangt) nicht mehr wesentlich von den FHStG unterscheidet. Diese Maßnahme wird als höchst unerwünschte Einschränkung der Lernfreiheit betrachtet, die weder die Eigenverantwortung noch die Fähigkeit zur Selbstorganisation fördert. Beides sind jedoch wichtige Anforderungen im Berufsleben generell und für angehende Wissenschaftler im speziellen. Inwieweit dies mit § 7 Abs (2) „*Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen*,“ in Einklang zu bringen ist, ist fraglich.

Die Auswirkungen, die in diesen Absätzen festgelegte Verpflichtung, inhaltlich und strukturell auf das ganze universitäre Gefüge haben würde, sind noch nicht abzusehen. Zudem wäre auszuführen, an welche Strukturierungskriterien eigentlich gedacht ist, wenn in den Erläuterungen eigens ausgeführt ist, daß die Strukturierung nicht zwingend aus inhaltlichen Erfordernissen abgeleitet werden muß.

Inhalt der Studienpläne für Bachelor-, Masterstudien

Die einzige wirklich konkrete Vorgabe für den Bachelor ist das Wegfallen der Diplomarbeit. Die Einschätzung inwieweit das sinnvoll ist, divergiert von Fach zu Fach außerordentlich und sollte daher nicht in dieser Art und Weise geregelt werden.

Die stattdessen in § 13 (4) Z 2a neu eingeführten „*eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind*“ müßten in den Katalog der Begriffsbestimmungen des § 4 aufgenommen werden.

ECTS

Neu ist die Verpflichtung § 13 (4) Z 9. „*in den Bachelor- und Masterstudien die ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung (Abs.5)*“ festzulegen, was sinnvoll erscheint.

Sprachregelung (§ 4 Abs.7a,b)

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit englischsprachiger Bezeichnungen von akademischen Grade, die ohnehin dem Lateinischen entlehnt sind, ist vor dem Hintergrund einer 700-jährigen Universitätstradition in Mitteleuropa nicht einsichtig. Gerade der angelsächsische Sprachraum zeichnet sich durch hohe Akzeptanz lateinischer Begriffe aus, sodaß erwartet werden kann, daß die traditionellen Bezeichnungen Bakkalaureus, Magister, Ingenieur und Doktor durchaus auch im englischsprachigen Raum verstanden werden können. An eine Anpassung des Doktor-Titels (phD) wird ja offensichtlich auch nicht gedacht. Englische Titel könnten als Zweit- oder Drittvariante angeführt werden.

Hinzu kommt, daß Master und Bachelor Worte sind, die Männer bezeichnen. Die weiblichen Formen bzw. Pendants dieser Worte im Englischen mistress und spinster sind (extrem) misogyn. Die Errungenschaft weiblicher Titel sollte aber keinesfalls durch die Novelle wieder unterlaufen werden. Auch (und besonders) aus diesem Grund sollte zu eingedeutschten oder lateinischen Titeln Zuflucht genommen werden; also baccalaurea und magistra.

Nach der vorgeschlagenen Novelle sollen einzig für die ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (das ist UniStG Anlage 1 Z 2) wie in Diplomstudien der Titel des Masters Diplom-Ingenieur und Diplom-Ingenieurin sein. Hier soll also offensichtlich das Masterstudium mit dem Diplomstudium gleichgesetzt werden.

Die Anglisierung der akademischen Grade „*Bachelor/Master of...*“ mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache“ könnte zudem auf dem heimischen Arbeitsmarkt (also für einen Großteil der Studierenden) kontraproduktiv sein.

Zu überdenken wäre die Sprachregelung auch angesichts der Folgen, die sich in Kombination mit § 26 (1) (2) und (3) und für 28 (1), (2), (3) ergibt, wo nach Absolvierung eines Universitätslehrgangs, für den der Bachelor (Master oder Vergleichbares) die Zulassungsvoraussetzung ist, der Master of Advanced Studies

verliehen wird. Damit gibt es nur eine Unterscheidungsmöglichkeit „auf den zweiten Blick“ ob es sich um Abschluß eines Regelstudiums oder eines Universitätslehrgangs bzw. Lehrgangs universitären Charakters. Auch im Sinne des Konsumentenschutzes und der ohnehin nicht einfachen Etablierung am Arbeitsmarkt wäre eine klarere Regelung wünschenswert.

Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität

§ 34 Abs. 8 wurde um die Möglichkeit um „*Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere online Studienangeboten*“ erweitert.

Zu klären wäre, ob hier tatsächlich das Wort „*und*“ (vor Angebote neuer Medien) statt „*oder*“ als Bindewort gedacht ist, da dies völlig unterschiedliche Implikationen nach sich zieht.

Eine „*und*-Regelung“ verschärft die Rigidität des Paragraphen noch mehr, während eine „*oder*-Regelung“ möglicherweise eine zu offene Formulierung darstellt. Die BUKO fordert diesbezüglich eine Klarstellung.

Weitere Details:

Ad § 12 (1) Die BUKO bezweifelt, daß diese Konstruktion der getrennten Studienkommissionen für Bachelor- und Master- bzw. bei Variante § 11 (1) b auch für die (parallelen) Diplomstudien sinnvoll ist, da dies zweifellos ein Anwachsen der Kommissionen zur Folge hätte.

Ad § 17 (1) Sollte hier nicht bloß eine Auslassung vorliegen, sondern inhaltliche Gründe gegeben sein, daß nur individuelle Diplomstudien, nicht aber individuelle Masterstudien vorgesehen werden, sind diese anzuführen.

Ad 38 (1) Da auch für das Bachelor (§4 Z. 4) die Studieneingangsphase vorgesehen ist, aber im Rahmen des Bachelors kein erster Studienabschnitt eingerichtet ist, muß das Stundenausmaß für diesen Bereich eigens festgestellt werden.

Ad § 47 (1) Nach Meinung der BUKO ist an dieser Stelle aus systematischen Gründen „*künstlerische Masterarbeiten*“ zu ergänzen.

Ad § 56 (2) Die Regelung bzgl. der Prüfungssenate würde zu einem enormen Anwachsen der Kommissionen zumindest an Universitäten der Künste führen und soll daher überdacht werden.

Ad § 65 a (1) Analog zum Diplomstudium § 61 (1) soll im ersten Satz mit „*In den künstlerischen Diplomstudienrichtungen ...*“ ergänzt werden.

Ad § 66. (1) Aus Gründen der Systematik ist auch hier „oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeit ...“ zu ergänzen.

für die BUKO:

ao.Univ.-Prof. Dr. Kurt Grünwald e.h.
(BUKO-Vorsitzender)

Mag. DDr. Anneliese Legat

Wien, 1999 05 10
A-79-70/511-99



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes (Einführung von Bachelor- und Masterstudien)

DVR: 0661716

GZ 52.300/30-I/D/2/99

Präambel

Die BUKO trat immer und tritt nach wie vor für die Vielfalt der Lehre, für ein möglichst breit gefächertes sowie ein ausreichend differenziertes Angebot der universitären Ausbildung ein. Diese Auffassung ist von der Überzeugung getragen, daß den vielfältigen Begabungen und Neigungen der StudentInnen in Bezug auf ihre zukünftige Berufswelt, ihre Bildung und Selbstbestimmung aber auch der Rückkoppelung aktueller Forschungsergebnisse durch forschungsgeleitete Lehre so weit als möglich Rechnung getragen werden müsse.

Trotz zahlreicher grundsätzlicher Bedenken, konkreter Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge ist die BUKO daher prinzipiell einer Diskussion darüber aufgeschlossen, wie neben den bisherigen Diplom- und Doktoratstudien auch die Möglichkeit eines dreigliedrigen Studiums als Bereicherung des derzeitigen Angebotes geschaffen werden kann. Diese notwendige Diskussion um Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer sinnvollen Integration des dreistufigen Systems in das bestehende Bildungssystem wurde im Vorfeld der Gesetzeswerdung aber weder ausreichend noch tief schürfend geführt, noch bot die kurze Begutachtungsfrist - ungeachtet der Verlängerung um zwei Wochen - eine entsprechende Gelegenheit dafür.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen um einen dermaßen bedeutenden aber nur unzureichend und eilig diskutierten Eingriff in das Bildungssystem handelt und zudem zahlreiche Unklarheiten im vorliegenden Textentwurf vor allem im Bezug auf die möglichen hochschulpolitischen Auswirkungen dieser Maßnahmen bestehen, **weist die BUKO den vorliegenden Entwurf zurück und fordert eine breite Neudiskussion** über jeweils adäquate Lösungsmöglichkeiten, der in den Erläuterungen genannten Problemstellungen.

Im Zuge dessen verschließt sich die BUKO jedoch insbesondere dann nicht spezifischen Pilotprojekten auf freiwilliger Basis, wenn sich Evaluierungskriterien und Erfolg nicht lediglich daran orientieren, ob möglichst viele Studenten in möglichst kurzer Zeit das System durchlaufen um unsere Stellung innerhalb der OECD Staaten bezüglich Akademikerquote und Studienabbrecher eher kosmetisch zu verbessern.

Die BUKO hegt aufgrund einiger Aussagen des Gesetzgebers und seiner ausführenden Organe folgende politischen Befürchtungen:

- 1.) Das sechssemestrige Bachelor soll das Regelstudium der Zukunft werden. Regelstudium heißt hier: in der Regel werden die StudentInnen die Universität mit dem Bachelor verlassen und in der Regel werden sie dann nicht wiederkehren.
- 2.) Die Verschulung des Bachelors für StudentInnen und in Konsequenz auch für das Lehrpersonal wurde vom Gesetzgeber nicht in Abrede gestellt.
- 3.) Man geht davon aus, daß Master- und Doktoratsstudien nur mehr von einer Minderheit absolviert werden.
- 4.) Die Vermutung, daß der Übertritt vom Bachelorstudium zum Masterstudium mit Bedingungen in Art eines Numerus clausus verknüpft wird, blieb in der Diskussion unausgeräumt und verbindliche Garantien, daß für Master- und Doktoratsstudien weder Zugangsbeschränkungen noch Studiengebühren eingeführt werden, wurden vermißt.
- 5.) Eine mögliche vorhergehende Berufspraxis als Eintrittserfordernis in das Masterstudium wird immer wieder propagiert, würde aber für die Mehrzahl der Interessenten eine unüberwindbare Hürde (Finanzierbarkeit, fehlende Garantie der Rückkehr auf den bisherigen Arbeitsplatz) darstellen.
- 6.) Zur Frage der "Freiwilligkeit" der Einführung des dreigliedrigen Systems besteht aufgrund höchst unterschiedlicher und sich widersprechender Aussagen und Interpretationen kaum ausreichende Glaubwürdigkeit.
- 7.) Evaluierungen und Schwerpunktsetzungen und davon abgeleitete Budgetzuweisungen werden zunehmend auf Kennzahlen beruhen, die Universitäten bevorzugen, die möglichst viele StudentInnen in möglichst kurzer Zeit ausbilden. Unabhängig von der versprochenen "Freiwilligkeit" könnte sich der Druck zum Regelstudium Bachelor dann auch an jenen Standorten und bei jenen Studienrichtungen verstärken, wo dies primär nicht unbedingt sinnvoll erscheint.
- 8.) Die Gefahr, daß Universitäten immer stärker den Charakter reiner höherer Berufsschulen gewinnen, läßt sich unschwer vermeiden und die Differenzierung zu Fachhochschulen wird sich entgegen allen Beteuerungen immer schwieriger gestalten.
- 9.) Unter all diesen Voraussetzungen wird es immer schwieriger werden, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und StudentInnen für eine Laufbahn in der Forschung zu gewinnen und zu ermutigen.
- 10.) Die Gefahr, daß Reflexion, Wissenschafts- und Gesellschaftskritik zum teuren Hobby einzelner Weniger verkommen, konnte in der Debatte nicht ausreichend widerlegt werden.

In letzter Konsequenz werden die Universitäten Teile ihrer Forschungskompetenz aber auch Ressourcen an außeruniversitäre Einrichtungen verlieren. Die ausschließliche Berücksichtigung der Effizienz von Studiengängen und die ausschließliche Beobachtung der aktuellen Arbeitsmarktrelevanz gehen am allgemeinen Bildungsauftrag der Universitäten vorbei. Dies insbesondere dann, wenn die Ziel -

Mittel-Relation, sprich: Bildungsauftrag - Neugestaltung des Studienablaufs nicht mehr korrelieren.

Über keinen dieser zehn Punkte wurde eine ausreichende Diskussion geführt und keine dieser geäußerten Vermutungen wurde glaubwürdig und verbindlich widerlegt. Allein diese Feststellung bestärkt die BUKO nochmals, den Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.

Allgemeine Kritikpunkte

Internationalisierung/Harmonisierung

Das Ziel, die Mobilität zwischen den europäischen Universitäten zu erleichtern, wird begrüßt, die Frage ob eine Vereinheitlichung europäischer Studiensysteme in der Form des vorgelegten Entwurfs das geeignete Mittel dazu ist, wird massiv in Frage gestellt. Die Sorbonne-Erklärung erfordert keineswegs zwangsläufig die Einführung eines dreigliedrigen Systems. Auch der Verweis auf das deutsche Hochschulrahmengesetz erscheint unzureichend, da dort ein Erprobungsphase und keine generelle Einführung vorgesehen ist.

Der Hintergrund des Entwurfs scheint ein einheitlicher europäischer Bachelor-Abschluß zu sein, der so nicht gegeben ist. Die Konzepte dieses ersten akademischen Grades unterscheiden sich inhaltlich und zeitlich, da oftmals ein (auch qualitativ) höchst unterschiedliches sekundäres Ausbildungsniveau auszugleichen ist, was in der Folge trotz gleicher Benennung zu nicht unbeträchtlichen Altersunterschieden führt. Weiters wird die von der EU für den Bildungsbereich beschlossene Subsidiarität von der BUKO nicht nur als ein politisches Kalkül verstanden, sondern als Möglichkeit die nationale Vielfalt historisch gewachsener Systeme für einen Austausch zu nützen. Die BUKO begrüßt daher jede Maßnahme, die zu flexibleren Anerkennungsmodalitäten von Auslandstudien führt. Diese wird aber im wesentlichen durch Inhalte und vermitteltes Wissen und Methodenkenntnisse zu bestimmen sein und nicht durch strukturelle Abläufe und organisatorische Angleichungen.

Unklar sind in dem Entwurf auch die Anerkennungs- und Überleitungsbestimmungen zwischen zwei- und dreistufigem System im nationalen Kontext. Konsequent weitergedacht müßte dann auch die Habilitation zur Diskussion gestellt werden, falls das dreistufige System tatsächlich zu einer Aufwertung des Doktorates führt.

Senkung der Drop-out-Raten/Studienzeitverkürzung

Die Intention, die Anzahl der Studienabrecher zu reduzieren, wird von der BUKO selbstverständlich begrüßt und auch über Maßnahmen zu einer effektiven Studienzeitverkürzung gilt es nachzudenken. Aber beiden Intentionen trägt der Entwurf aus der Sicht der BUKO nicht entsprechend Rechnung.

Die verstärkte Verschulung und hier insbesonders die verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird als nicht zielführend angesehen. Diese Maßnahme mag an Fachhochschulen sinnvoll sein - dabei ist aber darauf hinzuweisen, daß dort andere Rahmenbedingungen gegeben sind (Klassen- und Jahrgangssystem, bessere Betreuungsrelationen). Bei gleichzeitig reduzierter Anzahl der Prüfungstermine wäre sowohl eine Verlängerung des Studiums als auch eine neuerliche Erhöhung der Drop-out-Raten erwartbar.

Da die Akzeptanz am Arbeitsmarkt derzeit nicht seriös prognostizierbar ist, könnte es auch aus diesem Grund de facto zu einer Studienzeitverlängerung kommen, wenn jene, deren Abschluß auf keine Nachfrage am Arbeitsmarkt stößt, ein Masterstudium anschließen.

Sicherzustellen ist, daß die Entscheidung über die Einführung eines Bac/Master-Studiums in größtmöglicher Autonomie der Fakultäten liegt. Unklarheiten bezüglich der Verordnungsermächtigung des Bundesministers/der Bundesministerin und hinsichtlich der Frage der Standortentscheidung sind in diesem Sinne zu bereinigen.

Diese und die im folgenden ausgeführten Gründe sind für die BUKO Anlaß, eine Neudiskussion zu fordern.

Klärungs- und Diskussionsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

1. Stellung im Bildungssystem / Zielsetzung

Ein wichtiger Kritikpunkt ist, daß zwar ein neuer Ausbildungsweg eingeführt werden soll, aber weder das Verhältnis zu Fachhochschulen, Akademien und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen, noch das Verhältnis zu bestehenden Diplom- und Doktoratsstudien dargelegt wird. Hier wären klare Aussagen im Vorblatt bzw. den Erläuterung notwendig, statt die Interpretation der Einordnung dem Rechtsanwender zu überlassen, zumal manche Ausführungen in der Vorlage wenig zur Klarheit beitragen.

Die Formulierung des § 35 Abs. 3 im UniStG gibt zu zahlreichen Mißverständnissen Anlaß, wie die in der BUKO eintreffende Stellungnahmen zeigen. Auch wenn im Anhang 2 UniStG auf das FHStG §5 Abs. 3 verwiesen wird, wäre es angebracht, auch den Wortlaut dieser Bestimmung bei § 35 UniStG auszuführen, nämlich daß - nach geltender Rechtslage – ein FHStG-Abschluß, „*zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium*“ berechtigt, anzuführen.

Die Position des FHStG-Absolventen gegenüber dem Bachelor ist ungeklärt. Sollte eine Bereinigung der gestalt vorgenommen werden, daß es hier zu einer Reduzierung der Anforderung für das Doktoratsstudium für den FHStG-Abgänger kommt, wird es in einigen Studienrichtungen zu einer „Schräglage“ kommen. Dann wäre beispielsweise der FHStG-Absolvent eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums zu einem Zeitpunkt zum Doktoratsstudium berechtigt, wo der Student der Universität ein Masterstudium beginnt.

Fragen wie diese sind vor Verabschiedung des Gesetzes definitiv zu klären.

Die Forderung der Arbeitsgruppe nach Berücksichtigung der Auswirkungen auf das postsekundäre Bildungssystem und das berufsbildende Schulwesen findet außer der Anerkennungsmöglichkeit von Prüfungen berufsbildender Schulen keinen Niederschlag; Verzahnungen bleiben unklar (Zulassungsbedingungen, Anrechnungen, etc.).

Häufig gebrauchte Formulierungen (wie in §23 (3) Z1), wonach beispielsweise die Zulassung „*den Abschluß eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation*“ werfen die Frage auf, was hier als vergleichbar gesehen werden soll. Was ist vergleichbar mit einem Bachelor, wie sind hier beispielsweise Pädakabschlüsse (es gibt keine Bezugnahme der Novelle zum neuen Akademie-Studiengesetz) zu sehen?

Unklar ist auch die Zielsetzung dieses neuen Studienabschlusses: Einerseits gibt es Äußerungen wonach, Bachelorstudien „*die für die Berufsausübung entscheidenden Qualifikationselemente*“ vermitteln sollen (Erläuterungen zu § 11a) und als Berufsausbildung zu sehen sind, andererseits wird im Text und vor allem in Nachfragen um die Abgrenzung gegenüber FHStG darauf beharrt, daß es sich hier um eine Berufsvorbildung handelt. Auch die Möglichkeit mehrere Masterstudien danach

anzuschließen, deutet auf eine breitere Ausbildung hin (siehe dazu: Anmerkungen zum Master § 35 (4)).

Die aus dem Gesetzestext ableitbaren „rangmäßigen“ Gegenüberstellungen korrelieren nicht mit den Zielsetzungsdefinitionen. Die Formulierung des § 4 ab Z 2 und dessen Erläuterungen setzen die Zielsetzungen (nämlich „*wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten*“) des Bachelor und des Diplomstudiums gleich und nicht wie zu vermuten wäre die Masterstudien mit den Diplomstudien.

Wenn Masterstudien (gem. § 4 Z 3a.) hingegen als „*ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen*“ definiert werden, bedeutet das implizit auch ein Hinausgehen bzw. Vertiefung von Diplomstudien bzw. deren Niveaus, womit der Master „mehr“ wäre als der „Magister“. Folgen, die das für das Niveau der Dissertation haben soll/wird, werden nicht ausgeführt.

In § 35 (4) wird die Zulassung zu einem Masterstudium an „*den Abschluß eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung*“ gebunden. Auch wenn der intendierten Absicht, die Interdisziplinarität und die Fortbildung Berufstätiger zu fördern zugestimmt wird, scheint hier die Einfügung „zu einem dem Bachelorstudium entsprechenden Masterstudium“ sinnvoll.

2. Studienangebots und Standortentscheidungen / Einrichtungsmodus

Ad § 11

Dieser zentrale Paragraph der Novelle ist höchst unklar strukturiert und formuliert. Solange nicht abgeklärt ist, ob die in § 11 normierten Vorgaben für „*Studienangebots- und Standortentscheidungen bei Diplomstudien*“ also Antragsrecht des Fakultätskollegiums oder Abteilungskollegiums (§ 11(1)), Anhörungsrecht des Senats (§ 11 (3)), öffentliches Begutachtungsverfahren (§ 11 (4)) etc. auch für Bachelor- und Masterstudien gelten (und hier nicht nur ein Verordnungsrecht des Ministers/in vorgesehen ist), ist es nicht möglich, eine breit demokratisch–legimierte Entscheidungsfindung der BUKO bezüglich der Varianten zu transportieren. Die BUKO fordert, daß die Einführung des Bachelor/Master Studiums nur in Abstimmung mit der betroffenen Fachrichtung erfolgen darf. In der Frage der Einführung von Bachelorstudien sollte den Universitäten größtmögliche Autonomie gegeben werden. Es ist jedoch anzumerken, daß eine Parallelführung der verschiedenen Konzeptionen gerade angesichts der begrenzten Ressourcen und der mangelnden freien Kapazitäten mehr als schwierig erscheint. Nicht abschätzbar erscheint zur Zeit auch auf Grund der zahlreichen offenen Diskussionspunkte im Bezug auf beide Varianten eine Einschätzung der zu erwartenden Kosten.

Arbeitsmarktrelevanz

Die genannten Motive für die Einführung des Baccalaureus sind im wesentlichen die Förderung der internationalen Mobilität und die zu erwartenden Nachfrage am Arbeitsmarkt.

Gerade in dieser Frage, die im Entwurf so zentral gesehen wird, fehlt eine Stufe der Auseinandersetzung. Es wäre für die begutachtenden Stellen von entscheidender Bedeutung zu wissen, inwieweit der Gesetzgeber bereits über aussagekräftige Studien die Akzeptanz am Arbeitsmarkt betreffend verfügt – diese wären vorzulegen.

Zumindest ist es notwendig, die Absichten des öffentlichen Dienstes (als Arbeitgeber – aber auch in seiner Vorbildwirkung) klarzulegen. Das Fehlen dieser Erläuterung erstaunt vor allem deswegen, weil bekannt ist, daß das dreigliedrige System in manchen Ländern keine Akzeptanz fand, weil der öffentliche Dienst nicht reagierte.

So wie es im Bezug auf das Lehramtsstudium notwendig wäre zu wissen, ob geplant ist, mit einem Bachelor-Abschluß die Berechtigung zur Berufsausübung zu erteilen, ist es auch für andere Studienrichtungen wichtig, die berufsrechtlichen Konsequenzen der verschiedenen Abschlüsse zu klären, um diesen Entwurf einigermaßen einschätzen zu können.

Diese Unklarheiten werden natürlich auch massive Auswirkungen auf die Arbeit der Studienkommissionen haben die gem. § 12 (5) bei der Aufgabenstellungen und dem Qualifikationsprofil, die von den Studienkommissionen für Bachelor- und Masterstudien getrennt zu erstellen sind, „*die Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüber treten werden, besonders zu berücksichtigen*“ haben.

Es wird daher gefordert, daß die/der BM vor Erlassung der Verordnung diese Sachverhalte nicht nur prüft, sondern die Ergebnisse dieser Prüfungen auch vorlegt.

Sollte die Regelungen des § 11 des derzeit geltenden UniStG im Bezug auf die Bachelorstudien tatsächlich nicht gültig sein, würde hier auch wesentliche Einrichtungskriterien fehlen, wie in § 11 (3) Z 3 Effizienz des Studienbetriebs; Z 4 Innovationseffekt.

Zur Strukturierung des Bac./Masterstudiums

Zeitliche Strukturierungsvorgaben

ad § 11a (3,4):

Auf breite Ablehnung stößt die Konzeption der Zeitstruktur wonach ein Bachelorstudium (mit Ausnahme der künstlerischen Studienrichtungen) ein um zwei Semester reduziertes Diplomstudium sein soll, und der Master lediglich zwei Semester umfaßt (§ 11 Z 3).

[Gemäß den Erläuterungen wäre diese Regelung ähnlich dem Deutschen Hochschulrahmengesetz: Allerdings besagt die dortige Regelung (§ 19 HRG), daß die Regelstudienzeit für der Bachelorgrad mindestens 3 und höchstens 4 Jahre dauert,

während der nachfolgende Master- (oder Magistergrad!)mindestens 1, höchstens 2 Jahre beträgt – eine Einschränkung auf irgendwelche Studienrichtungen ist jedoch nicht vorgesehen.]

Das Erreichen eines zweiten akademischen Grades nach nur einem Jahr erscheint nicht durchdacht, wie überhaupt der Eindruck entsteht, daß hier mit dem Rechenstift Jahre addiert bzw. subtrahiert werden, ohne daß Inhalte (geschweige denn Forschungsaufgaben) in irgendeiner Form mitgedacht werden.

Ebenso kritisiert wird die Vorgabe, daß die Semesterstunden Bac/Master in ein Verhältnis von 90 zu 10 vH zu stellen sind. Hier wird eine Regelung, die mehr Flexibilität erlaubt – beispielsweise bloße Grenzwertfestlegung (zB: mind. 60 Prozent) – vorgeschlagen. Die im Entwurf vorliegende Aufteilung der Gesamtstudienzahl ist stark bachelorlastig, womit es zu einer deutlichen Verschulung des gesamten (Bac/Master)Studiums kommt.

Dem Argument der Studienzeitverkürzung trägt dieser Entwurf nur für jene Rechnung, die mit dem ersten akademischen Abschluß die Universität verlassen.

§ 53. (2)s

Es wird befürchtet, daß die Formulierung „*Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen*“ a la longue auf eine Reduktion der Prüfungstermine hinauslaufen könnte. Daher plädiert die BUKO dafür diese Entscheidung der Universität zu überlassen.

Verpflichtende Abfolge der Lehrveranstaltungen § 7 (Abs. 7a und § 13 Abs. 4 Z3a) Die geforderte "stärkere Strukturierung des Curriculums, die auch von den Studierenden verpflichtend zu beachten ist" umfaßt laut vorliegendem Entwurf praktisch das ganze Studium (inklusive der Wahlfächer), außer dem letzten Teil der Diplom- und Masterarbeit, womit sich die Universitäten (zumindest, was die Struktur und deren Unflexibilität anbelangt) nicht mehr wesentlich von den FHStG unterscheidet. Diese Maßnahme wird als höchst unerwünschte Einschränkung der Lernfreiheit betrachtet, die weder die Eigenverantwortung noch die Fähigkeit zur Selbstorganisation fördert. Beides sind jedoch wichtige Anforderungen im Berufsleben generell und für angehende Wissenschaftler im speziellen. Inwieweit dies mit § 7 Abs (2) „*Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen*,“ in Einklang zu bringen ist, ist fraglich.

Die Auswirkungen, die in diesen Absätzen festgelegte Verpflichtung, inhaltlich und strukturell auf das ganze universitäre Gefüge haben würde, sind noch nicht abzusehen. Zudem wäre auszuführen, an welche Strukturierungskriterien eigentlich gedacht ist, wenn in den Erläuterungen eigens ausgeführt ist, daß die Strukturierung nicht zwingend aus inhaltlichen Erfordernissen abgeleitet werden muß.

Inhalt der Studienpläne für Bachelor-, Masterstudien

Die einzige wirklich konkrete Vorgabe für den Bachelor ist das Wegfallen der Diplomarbeit. Die Einschätzung inwieweit das sinnvoll ist, divergiert von Fach zu Fach außerordentlich und sollte daher nicht in dieser Art und Weise geregelt werden.

Die stattdessen in § 13 (4) Z 2a neu eingeführten „*eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind*“ müßten in den Katalog der Begriffsbestimmungen des § 4 aufgenommen werden.

ECTS

Neu ist die Verpflichtung § 13 (4) Z 9. „*in den Bachelor- und Masterstudien die ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung (Abs.5)*“ festzulegen, was sinnvoll erscheint.

Sprachregelung (§ 4 Abs.7a,b)

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit englischsprachiger Bezeichnungen von akademischen Graden, die ohnehin dem Lateinischen entlehnt sind, ist vor dem Hintergrund einer 700-jährigen Universitätstradition in Mitteleuropa nicht einsichtig. Gerade der angelsächsische Sprachraum zeichnet sich durch hohe Akzeptanz lateinischer Begriffe aus, sodaß erwartet werden kann, daß die traditionellen Bezeichnungen Bakkalaureus, Magister, Ingenieur und Doktor durchaus auch im englischsprachigen Raum verstanden werden können. An eine Anpassung des Doktor-Titels (phD) wird ja offensichtlich auch nicht gedacht. Englische Titel könnten als Zweit- oder Drittvariante angeführt werden.

Hinzu kommt, daß Master und Bachelor Worte sind, die Männer bezeichnen. Die weiblichen Formen bzw. Pendants dieser Worte im Englischen mistress und spinster sind (extrem) misogyn. Die Errungenschaft weiblicher Titel sollte aber keinesfalls durch die Novelle wieder unterlaufen werden. Auch (und besonders) aus diesem Grund sollte zu eingedeutschten oder lateinischen Titeln Zuflucht genommen werden; also baccalaurea und magistra.

Nach der vorgeschlagenen Novelle sollen einzig für die ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen (das ist UniStG Anlage 1 Z 2) wie in Diplomstudien der Titel des Masters Diplom-Ingenieur und Diplom-Ingenieurin sein. Hier soll also offensichtlich das Masterstudium mit dem Diplomstudium gleichgesetzt werden.

Die Anglisierung der akademischen Grade „*Bachelor/Master of....*“ mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache“ könnte zudem auf dem heimischen Arbeitsmarkt (also für einen Großteil der Studierenden) kontraproduktiv sein.

Zu überdenken wäre die Sprachregelung auch angesichts der Folgen, die sich in Kombination mit § 26 (1) (2) und (3) und für 28 (1), (2), (3) ergibt, wo nach Absolvierung eines Universitätslehrgangs, für den der Bachelor (Master oder Vergleichbares) die Zulassungsvoraussetzung ist, der Master of Advanced Studies

verliehen wird. Damit gibt es nur eine Unterscheidungsmöglichkeit „auf den zweiten Blick“ ob es sich um Abschluß eines Regelstudiums oder eines Universitätslehrgangs bzw. Lehrgangs universitären Charakters. Auch im Sinne des Konsumentenschutzes und der ohnehin nicht einfachen Etablierung am Arbeitsmarkt wäre eine klarere Regelung wünschenswert.

Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität

§ 34 Abs. 8 wurde um die Möglichkeit um „*Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere online Studienangeboten*“ erweitert.

Zu klären wäre, ob hier tatsächlich das Wort „*und*“(vor Angebote neuer Medien) statt „*oder*“ als Bindewort gedacht ist, da dies völlig unterschiedliche Implikationen nach sich zieht.

Eine „*und*-Regelung“ verschärft die Rigidität des Paragraphen noch mehr, während eine „*oder*-Regelung“ möglicherweise eine zu offene Formulierung darstellt. Die BUKO fordert diesbezüglich eine Klarstellung.

Weitere Details:

Ad § 12 (1) Die BUKO bezweifelt, daß diese Konstruktion der getrennten Studienkommissionen für Bachelor- und Master- bzw. bei Variante § 11 (1) b auch für die (parallelen) Diplomstudien sinnvoll ist, da dies zweifellos ein Anwachsen der Kommissionen zur Folge hätte.

Ad § 17 (1) Sollte hier nicht bloß eine Auslassung vorliegen, sondern inhaltliche Gründe gegeben sein, daß nur individuelle Diplomstudien, nicht aber individuelle Masterstudien vorgesehen werden, sind diese anzuführen.

Ad 38 (1) Da auch für das Bachelor (§4 Z. 4) die Studieneingangsphase vorgesehen ist, aber im Rahmen des Bachelors kein erster Studienabschnitt eingerichtet ist, muß das Stundenausmaß für diesen Bereich eigens festgestellt werden.

Ad § 47 (1) Nach Meinung der BUKO ist an dieser Stelle aus systematischen Gründen „*künstlerische Masterarbeiten*“ zu ergänzen.

Ad § 56 (2) Die Regelung bzgl. der Prüfungssenate würde zu einem enormen Anwachsen der Kommissionen zumindest an Universitäten der Künste führen und soll daher überdacht werden.

Ad § 65 a (1) Analog zum Diplomstudium § 61 (1) soll im ersten Satz mit „*In den künstlerischen Diplomstudienrichtungen ...*“ ergänzt werden.

Ad § 66. (1) Aus Gründen der Systematik ist auch hier „oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeit ...“ zu ergänzen.

für die BUKO:

ao.Univ.-Prof. Dr. Kurt Grünwald e.h.
(BUKO-Vorsitzender)

Mag. DDr. Anneliese Legat

Wien, 1999 05 10
A-79-70/511-99